



Newsletter Frühling 2024

Aktuelles präsentiert
von SK & Partner, Paris



STERR-KÖLLN & PARTNER
GO WEST FRANKREICH

Am 14.05.2024
im Sheraton Pelikan Hotel Hannover

Jetzt
anmelden

Wir freuen uns, Sie auch 2024 gemeinsam mit Spreewind zu unserem Seminar **GO WEST FRANKREICH** einladen zu dürfen. Es findet am **14.05.2024** im Sheraton Pelikan in **Hannover** statt. Das Seminar richtet sich an Projekt:entwickler:innen sowie Banken und Investor:innen, die bereits in Frankreich tätig sind.

[Weiter Infos & Anmeldung](#)

Inhalt

1. STEUERUNG DER FRANZÖSISCHEN ENERGIEPOLITIK	4
1.1. Umbildung der Regierung.....	4
1.2. SFEC , PPE, SNBC - was ist gemeint ?.....	4
2. AUSSCHREIBUNGSERGEBNISSE.....	6
2.1. Beachtliche Erfolge	6
2.2. Im Brennpunkt: die Möglichkeit zur erneuten Teilnahme an einer Ausschreibung	8
2.3. Termine der nächsten Ausschreibungsrunden.....	10

3. DIE AUFTEILUNG DER EE WERTSCHÖPFUNG NACH DEM APER-GESETZ.....	11
3.1. Ursprung der Regelung.....	11
4. PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETEN: EIN REGULATORISCHER RAHMEN, DER AN SCHÄRFE GEWINNT	12
4.1. Agri-PV wird zur Norm auf landwirtschaft-lichen Flächen	12
4.2. Gemeinsame Regeln für Agrivoltaik und Agri-Kompatibilität (L.111-31 bis L.111-34 des Städtebaugesetzes	12
4.3. Regeln für Agrivoltaik (Art. L.111-27 bis L.111-28 des Städtebaugesetzes und L.314-36 ff. des Energiegesetzbuches + Dekret und Erlass)	13
4.4. Regeln für die Agri-Kompatibilität, L.111-29 bis L.111-30 des Städtebaugesetzes + Dekret und Erlass	13
4.5. Stellungnahme der CDPENAF L.111-33 des Städtebaugesetzes	14
5. PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND VERBRAUCH VON NATUR-, LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTSFLÄCHEN (NAF) 17	
5.1. Das nationale Ziel, bis 2050 keine Netto-Flächenversiegelung mehr zuzulassen	17
6. GENAUERE REGELUNGEN ZUR EINRICHTUNG VON PROJEKTAUSSCHÜSSEN AUSSERHALB DER BESCHLEUNIGUNGSZONEN.....	18
6.1. Ursprung und Ziele der Einrichtung der Beschleunigungszonen	18
6.2. Außerhalb der Beschleunigungszonen: die Projektausschüsse.....	19
7. OFFSHORE-WINDKRAFT	21
7.1. Ziele	21
7.2. Stand der Errichtung der Windparks	21
8. BRACHFLÄCHEN, ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, AUSNAHMEREGLUNGEN ZUM KÜSTENGESETZ.....	22

**Aus aktuellem Anlass:
Klarstellung zum Urteil
des Conseil d’Etat vom
8. März 2024**

Mit Urteil vom 8. März 2024 hat der Conseil d’Etat, das höchste französische Verwaltungsgericht, eine im Dezember 2021 durchgeführte Änderung des Erlasses aufgehoben, der u.a. die für Windparks maßgeblichen Schallregelungen enthält; die Aufhebung war von mehreren Vereinen von Windkraftgegnern beantragt worden. Grund für die Aufhebung des Erlasses sind Fehler im Erlassverfahren.

In der Berichterstattung zu diesem Urteil sind dessen Konsequenzen jedoch zum Teil grotesk übertrieben worden.

So ist durch die Aufhebung keineswegs ein rechtliches Vakuum entstanden; vielmehr gelten bis zum Inkrafttreten eines zukünftigen Änderungserlasses wieder die bisherigen (alten) Regelungen des Erlasses vom 26. August 2011 in der bis zum Änderungserlass geltenden Fassung.

Laufende Genehmigungsverfahren werden daher weiterbearbeitet, und die Bestandskraft der bereits auf der Basis der nun aufgehobenen Neuregelung erteilten Genehmigungen wird nicht in Frage gestellt.

Auch die bis zur Änderung geltende Fassung des Erlasses vom 26. August 2011 enthielt durchaus konkrete und relativ detaillierte Regelungen zum Schallschutz. Die in den Medien von Windkraftgegnern lancierte Darstellung, durch das Urteil des Conseil d'Etat seien jegliche Schallschutzregeln weggefallen mit der Folge, dass bis auf weiteres keine Genehmigungen für Windparks mehr erteilt werden dürften, ist daher schlicht falsch; für Verunsicherung oder gar Panik besteht absolut kein Anlass.

Durchaus aufschlussreich ist dazu auch der Artikel „Viel Wind um wenig ? Über ein angebliches Windkraft-Aus in der Grande Nation“ (Florian Zinner, veröffentlicht auf der Webseite des MDR), dessen Lektüre wir gerne empfehlen.¹

¹ <https://www.mdr.de/wissen/umwelt-klima/windkraft-frankreich-illegal-verbotten-falschmeldung-100.html>

1. STEUERUNG DER FRANZÖSISCHEN ENERGIEPOLITIK

1.1. Umbildung der Regierung im Januar 2024

Die Zuständigkeit für die Energiepolitik wird vom Ministerium für Energiewende und Klimaschutz auf das Wirtschaftsministerium übertragen.

Das Ministerium für Energiewende und Klimaschutz wurde aufgelöst und seine Zuständigkeiten auf andere Ministerien übertragen.

Insbesondere ist die „*Direction Générale Energie Climat*“ (DGEC), die für alle Themen rund um die Fördermechanismen für erneuerbare Energien (Ausschreibungen) zuständige Behörde, künftig dem Wirtschaftsministerium unterstellt.

Die Berufsverbände der im Bereich der Erneuerbaren Energien tätigen Unternehmen haben diese Änderungen mit deutlichen Vorbehalten aufgenommen:

- sie bedauern, dass es für Energie und insbesondere für erneuerbare Energien kein eigenes Ministerium mehr gibt;
- sie kritisieren, dass die Zuständigkeit für Energie nicht mehr beim selben Minister liegt wie die für Ökologie, da beide Bereiche eng miteinander verknüpft sind;
- sie befürchten, dass die erneuerbaren Energien gegenüber der Kernenergie und den Erfordernissen des industriellen Wachstums nicht vorrangig behandelt werden.

Wenn die Unternehmen der EE-Branche bei dem zukünftig für sie zuständigen Minister Gehör finden wollen, werden sie ihren Diskurs anpassen und sich stärker auf die Handelsbilanz, die Wettbewerbsfähigkeit und die Reindustrialisierung konzentrieren müssen.

1.2. SFEC , PPE, SNBC - was ist gemeint ?

1.2.1. Die SFEC (Stratégie Française Energie-Climat) ist eine „Roadmap“, die von der Regierung im Dezember 2023 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt wurde.²

Sie legt eine Strategie fest, mit der bis 2050 verschiedene Ziele erreicht werden sollen, darunter die Senkung des Energieverbrauchs um 50%, die Überwindung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine deutliche Steigerung der Stromerzeugung (+55%).

Das Dokument bezieht sich also nicht nur auf die Energieerzeugung, sondern auch auf die Senkung des Verbrauchs.

Die Umsetzung der SFEC soll erfolgen durch die Verabschiedung:

² Ministère de la Transition Ecologique et de la Cohésion des Territoires, Stratégie Française Energie-Climat (SFEC), ([Link](#)).

- eines Gesetzes (Loi de programmation Energie Climat, LPEC)
- und von 3 Planungsdokumenten (SNBC, PEP und PNACC).

1.2.2. Für das Gesetz zur „Energie- und Klimaplanung“, LPEC³, wurde zunächst Ende 2023 ein Entwurf vorgelegt. Dieser enthielt aber keine konkreten, bezifferten Zielvorstellungen für den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung.

Nach dem Zuständigkeitswechsel für Energiepolitik im Kabinett (siehe oben, 1.1) wurde die EE-Komponente durch das Wirtschaftsministerium gestrichen und der Entwurf in „Gesetz für Energiesouveränität“ umbenannt.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Newsletters heißt es aus dem Wirtschaftsministerium, dass man sich Zeit für weitere Diskussion und Bearbeitung lassen wolle und somit von einer Veröffentlichung in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 (frühestens) ausgehe.

Energie ist ein sensibles Thema, und die Regierung will möglicherweise die Europawahlen abwarten, bevor das Gesetz der ersten Kammer des Parlaments, der Nationalversammlung (*Assemblée Nationale*) vorgelegt wird.

1.2.3. Die Mehrjahresplanung für Energie – PPE⁴

Die PPE ist ein Erlass, in dem die Regierung konkret bezifferte Ziele festlegt, insbesondere für den weiteren Ausbau von EE-Projekten.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Newsletters hat die Regierung noch kein Datum für die Veröffentlichung bekannt gegeben.

1.2.4. Nationale Niedrig-Kohlenstoff-Strategie – SNBC⁵

Die SNBC wurde 2015 durch das Gesetz über den Energiewandel für grünes Wachstum (Loi de Transition Énergétique pour la Croissance Verte, LTECV) eingeführt.

Es ist ein Roadmap -Dokument, das festlegen soll, wie bis 2050 die CO₂-Neutralität erreicht werden soll.

Sie sieht sogenannte „Kohlenstoffbudgets“ vor, d. h. Grenzwerte für die Emissionen von Treibhausgasen, die von großen Wirtschaftssektoren nicht überschritten werden dürfen.

Die Regierung beabsichtigt, die SNBC zu aktualisieren und mit der SFEC in Einklang zu bringen.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Newsletters hat die Regierung noch kein Datum für die Veröffentlichung bekannt gegeben.

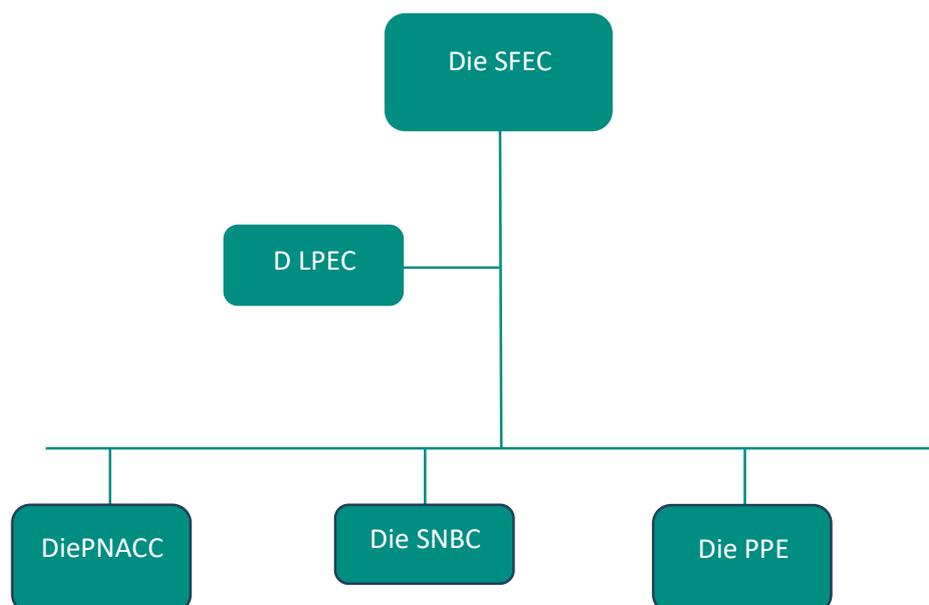
³ Code de l'énergie, Artikel L.100-1 A, ([Link](#)).

⁴ Energiegesetzbuch, Artikel L.141-1 bis L.141-4, ([Link](#)).

⁵ Umweltgesetzbuch, Artikel L. 222-1 B, ([Link](#)).

1.2.5. Nationaler Plan zur Anpassung an den Klimawandel – PNACC⁶

Der Nationale Plan zur Anpassung an den Klimawandel soll seit 2011 konkrete Maßnahmen darstellen, mit denen Frankreich sich auf die neuen klimatischen Bedingungen vorbereiten und diese in Zukunft auch nutzen kann.



2. AUSSCHREIBUNGSERGEBNISSE

2.1. Beachtliche Erfolge

Nach dem Misserfolg der dritten Ausschreibungsrunde sowohl für Windkraft als auch für Photovoltaik im März bzw. April 2023 waren die darauffolgenden Runden hinsichtlich der Teilnahme und der Anzahl der bezuschlagten Projekte sehr erfolgreich.

⁶ Loi n° 2009-967 du 3 août 2009 de programmation relative à la mise en œuvre du Grenelle de l'environnement, article 42, ([Link](#)).

Onshore-Windkraft⁷					
Aus-schrei-bungs-runde („PPE x“)	Deadline Gebote	Veröffentli-chung der Ergebnisse	Ausge-schrie-be-ne Kapazi-tät (in MW)	Gesamt-kapazität bezu-schlagte Projekte	durch-schnittli-cher Gebots-preis der bezu-schlagten Projekte (in €/MW)
4	12/05/2023	05/07/2023	925	1156	85,29€
5	08/09/2023	23/09/2023	925	931	86,94€
6	15/12/2023	14/02/2024	925	1006,8	87,23

PV-Freiflächenanlagen⁸					
Aus-schrei-bungs-runde („PPE x“)	Deadline Gebote	Veröffentli-chung der Ergebnisse	Ausge-schrie-be-ne Kapazi-tät (in MW)	Gesamt-kapazität bezu-schlagte Projekte	durch-schnittli-cher Gebots-preis der bezu-schlagten Projekte (in €/MW)
4	12/05/2023	26/09/2023	1500	1519	82,42€
5	15/12/2023	05/03/2024	925	911,25	81,90€

⁷ Commission de régulation de l'énergie (CRE), Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus mechanischer Windenergie an Land, ([Link](#)).

⁸ CRE, Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie "Bodenkraftwerke", ([Link](#)).

Neutral (Onshore-Windkraft + Photovoltaik + Wasserkraft)⁹					
Ausschreibungsrunde („PPE x“)	Deadline Gebote	Veröffentlichung der Ergebnisse	Ausgeschriebene Kapazität (in MW)	Gesamtkapazität bezuschlagte Projekte	durchschnittlicher Gebotspreis der bezuschlagten Projekte (in €/MW)
2	13/02/2023	19/12/2023	500	512,17 Davon 77,6 MW Onshore-Windkraft und 435,1 MW Freiflächen-PV	85,19

Damit haben im Rahmen der Ausschreibungen in weniger als einem Jahr Onshore-Windkraftanlagen mit einer Gesamtkapazität von 3.171,4 MW und Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtkapazität von 2865,3525 MW an einen Zuschlag erhalten.

2.2. Im Brennpunkt: die Möglichkeit zur erneuten Teilnahme an einer Ausschreibung

2.2.1. Bereits zuvor gab es die Möglichkeit für einen Bieter, der in einer früheren Runde ein **Ausschreibungsverfahren bereits** einen Zuschlag erhalten hatte, in einer späteren Runde der gleichen Ausschreibung erneut ein Gebot für das selbe Projekt abzugeben.

Dazu musste er jedoch beim Ministerium beantragen, von der Verpflichtung zur tatsächlichen Durchführung des bezuschlagten Projekts entbunden zu werden; diese Verpflichtung ergibt sich für alle Technologien aus Artikel 6.2 des jeweils geltenden Lastenhefts.

Der Bieter musste dafür nachweisen, dass das Projekt nicht durchgeführt werden konnte. Außerdem konnten ihm Geldbußen auferlegt werden, für welche die in der früheren Ausschreibungsrunde gestellte Garantie in Anspruch genommen werden konnte.

Wenn das Ministerium dem Antrag zustimmte, konnte der Bieter für das selbe Projekt ein neues Gebot abgeben.

⁹ CRE, Ausschreibung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus photovoltaischer Solarenergie, Wasserkraft oder Windkraft, die auf dem französischen Mutterland angesiedelt sind, ([Link](#)).

Von dieser Möglichkeit wurde von einigen Bietern insbesondere während der fünften Runde der Ausschreibung für Onshore-Windanlagen Gebrauch gemacht.

2.2.2. Mit Schreiben vom 13. November 2023 an die Berufsverbände hat die Regierung die Möglichkeit eröffnet, dass sich ein Bieter, der bei einer früheren Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat, erneut bewerben kann, **ohne dass Sanktionen drohen und die bei der früheren Ausschreibung gestellte finanziellen Garantien verloren gehen.**

Laut diesem Schreiben gelten dabei die folgenden Regeln:

- Die Möglichkeit besteht nur für Bieter, die bei einer vor November 2022 abgeschlossenen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hatten; sie gilt also für Windenergie bis zur zweiten Runde, die am 9. September 2022 abgeschlossen wurde, und für Photovoltaik bis zur zweiten Runde, die am 5. August 2022 abgeschlossen wurde;
- Das neue Gebot muss vor dem 31.12.2024 abgegeben werden (die Möglichkeit ist also eine zeitlich begrenzte Ausnahmemaßnahme) ;
- Der Bieter muss vor der neuen Bewerbung ausdrücklich auf den in der früheren Ausschreibungsrunde erhaltenen Zuschlag verzichten (und zwar online auf der Plattform Potential);
- Der mit dem neuen Gebot vorgeschlagene Tarif darf nicht höher sein als:
 - die Preisobergrenze der Ausschreibungsrunde, in der das Projekt ursprünglich den Zuschlag erhalten hatte, indexiert nach dem Koeffizienten K bis September 2023¹⁰ ;
 - die Preisobergrenze der neuen Ausschreibung (die weder öffentlich ist noch veröffentlicht wird).

In der 6. Runde der Onshore-Windenergieausschreibung wurde diese Möglichkeit ausgiebig von Bietern genutzt: Die daran teilnehmenden Projekte, die bereits früher einen Zuschlag erhalten hatten, hatten zusammen eine Leistung von fast 650 MW.

Die Commission de Régulation de l'Electricité (CRE) hat bekanntgegeben , dass sie nur einem Teil davon (mit einer Gesamtleistung von 253,4 MW) einen Zuschlag erteilt hat.

2 Punkte zum Abschluss:

¹⁰ CRE, Berechnungsmethode, ([Link](#)).

➤ Wichtig vor allem für Bieter, die erneut mit demselben Projekt an einer Ausschreibung teilnehmen: Nach Artikel 4 des Lastenhefts sind teilnahmeberechtigt nur „neue“ Anlagen; dies bedeutet, dass der Bieter bis zum Schluss der Angebotsfrist für die Runde noch keine „feste Verpflichtung zur Bestellung eines der Hauptbestandteile der Anlage oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,“ eingegangen sein darf (siehe Definition von „Beginn der Arbeiten“).

➤ Seit der 3. Ausschreibungsrunde für Wind- und Freiflächen-PV-Anlagen Ende 2022 wird der Tarif, mit dem ein Bieter den Zuschlag erhalten hat, indexiert („k-Koeffizient“), um die Projekte besser gegen das Risiko der Entwicklung von Rohstoffpreisen und Finanzierungskosten zwischen der Ernennung zum Gewinner und der endgültigen Investitionsentscheidung zu schützen.

In ihrer Beratung zur 6. Windenergierunde führt die CRE dazu aus, dass aufgrund dieser Indexierung Änderungen an den Regelungen zur erneuten Teilnahme von Projekten an Ausschreibungen nicht erforderlich sind; anders gesagt: eine Ausweitung dieser Möglichkeit wird von der CRE nicht befürwortet.¹¹

2.3. Termine der nächsten Ausschreibungsrunden

Die nächsten Ausschreibungsrunden finden an folgenden Daten statt :

> Für Onshore-Windkraftanlagen :

- 29. April bis 10. Mai 2024 ;

- 14. bis 25. Oktober 2024 ;

> Für PV-Freiflächenanlagen:

- 17. bis 28. Juni 2024 (eine Verschiebung auf September 2024 ist in der Diskussion) ;

- 18. bis 29. November 2024 ;

> Für die „technologieneutrale“ Ausschreibung :

- vom 29. Juli bis zum 9. August 2024.

¹¹ CRE, Délibération de la CRE du 24 janvier 2024 portant décision relative à l'instruction des dossiers de candidature à la sixième période de l'appel d'offres portant sur la réalisation et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'énergie mécanique du vent implantées à terre, ([Link](#)).

3. DIE AUFTEILUNG DER EE WERTSCHÖPFUNG NACH DEM APER-GESETZ

3.1. Ursprung der Regelung Wir erinnern daran, dass das Gesetz Nr. 2023-175 vom 10. März 2023 über die Beschleunigung der Energieerzeugung (APER)¹² 2 Maßnahmen zur gerechten Aufteilung der Wertschöpfung eingeführt hat (3.1.1, 3.1.2).

3.1.1. Die Verpflichtung, die Gemeinde und den Gemeindeverband bei der Gründung oder Veräußerung der Betreibergesellschaft zu informieren

Entwickler müssen bei der Gründung der Betreibergesellschaft eines EE-Projekts oder bei Verkauf von Gesellschaftsanteilen die Gemeinde und ggf den Gemeindeverband am Standort des Projekts über ihr Vorhaben informieren. Somit bekommen die Gemeinden die **Möglichkeit, ihre Beteiligung an der Projektgesellschaft vorzuschlagen**.¹³

Die Regelung beschränkt sich jedoch auf einer reine Mitteilungspflicht: Bietet die Gemeinde oder der Gemeindeverband tatsächlich an, sich an der Projektgesellschaft zu beteiligen, so ist der Entwickler in keiner Weise verpflichtet, auf dieses Angebot einzugehen.

Dieser Text ist seit März 2023 in Kraft, und es wird kein **Anwendungsdekret** erwartet.

Nota bene: Wenn die Gemeinde die Kompetenz in Fragen der Energie an den Gemeindeverband übertragen hat, sollte die Mitteilungspflicht nur gegenüber dem Gemeindeverband gelten.

3.1.2. Die Verpflichtung, zu Projekten der Gemeinde oder des Gemeindeverbands beizutragen

Die erfolgreichen Teilnehmer an einer EE-Ausschreibung müssen einen finanziellen Beitrag zu Projekten leisten, die den Energiewandel, die Erhaltung oder den Schutz der Biodiversität oder die Anpassung an den Klimawandel in der Gemeinde oder dem Gemeindeverband des Projektstandorts fördern.¹⁴

Dieser finanzielle Beitrag kann in Form einer Beteiligung am Aktienkapital der Projektgesellschaft gezahlt werden.

Dieser Text wird erst nach dem Erscheinen des Anwendungsdekrets in Kraft treten

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Newsletters :

- hatte die Regierung vorgesehen, dass der finanzielle Beitrag unabhängig von der Erzeugungstechnologie 17.000 € pro Megawatt Nennleistung betragen sollte.

¹² Gesetz Nr. 2023-175 vom 10. März 2023 über die Beschleunigung der Energieerzeugung (APER), ([Link](#)).

¹³ Code de l'énergie, Artikel L.294-1 III bis, ([Link](#)).

¹⁴ Code de l'énergie, Artikel L.314-41, ([Link](#)).

- Die Berufsverbände setzen sich dafür ein, dass der Betrag je nach Erzeugungstechnologie unterschiedlich hoch ist und insbesondere 10.000 € pro Megawatt für Windkraft und 5.000 € pro Megawatt für Freiflächen-PV-Anlagen.
- Darüber hinaus fordern die Berufsverbände, dass dieser finanzielle Beitrag bei der Festlegung der Preisobergrenzen berücksichtigt wird, die für künftige Ausschreibungsrunden gelten.

4. PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETEN: EIN REGULATORISCHER RAHMEN, DER AN SCHÄRFE GEWINNT

4.1. Agri-PV wird zur Norm auf landwirtschaftlichen Flächen

Das APER-Gesetz führt eine wichtige Neuerung ein: **Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen nur noch Agri-PV-Anlagen** (im Folgenden „Agrivoltaik“) **errichtet werden** und nicht mehr wie bisher einfache Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Hiervon gibt jedoch eine Ausnahme: Auf landwirtschaftlichen Flächen, die un bebaut sind oder seit zehn Jahren nicht mehr bewirtschaftet werden, kann eine „einfache“ Photovoltaikanlage gebaut werden, die jedoch mit einer landwirtschaftlichen Nutzung „vereinbar“ sein muss (im Folgenden „**Agri-Kompatibilität**“).

Die meisten Änderungen finden sich im Stadtplanungsgesetzbuch und im Energiegesetzbuch (für Agrivoltaik: Artikel L.111-27 bis L.111-28 des Stadtplanungsgesetzbuchs¹⁵ und L.314-36 ff. des Energiegesetzbuchs¹⁶; für Agri-Kompatibilität: Artikel L.111-29 bis L.111-30 des Stadtplanungsgesetzbuchs).¹⁷

Diese neue Regelung tritt einen Monat nach der Veröffentlichung des Anwendungsdekrets in Kraft, das nun nach längerem Anlauf am 8. April 2024 veröffentlicht worden ist.

4.2. Gemeinsame Regeln für Agrivoltaik und Agri-Kompatibilität

Die folgenden Regeln gelten sowohl für Anlagen, die unter die Definition der Agrivoltaik fallen, als auch für Anlagen mit Agri-Kompatibilität:

- Maximale Betriebsdauer von 40 Jahren mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verlängerung um jeweils weitere 10 Jahre, wenn der Ertrag der Anlage weiterhin signifikant ist (dies ist neu, da die

¹⁵ Code de l'urbanisme, Artikel L.111-27 bis L.111-28, ([Link](#)).

¹⁶ Code de l'énergie, Artikel L.314-36 ff, ([Link](#)).

¹⁷ Code de l'urbanisme, Artikel L.111-29 bis L.111-30, ([Link](#)).

(L.111-31 bis L.111-34
des Städtebaugesetzes

Dauer der Gültigkeit von Genehmigungen für Photovoltaikanlagen
bislang nie beschränkt war);

- Die Beschaffenheit der Anlage muss ihre Reversibilität gewährleisten, d.h. die Möglichkeit, das Land wieder für landwirtschaftliche Aktivitäten zu nutzen;
- Die Anlagen werden unter mit der Auflage genehmigt, dass sie nach Ablauf der Genehmigungs- oder Betriebsdauer abgebaut werden;
- Ihre Errichtung kann von der Stellung finanzieller Garantien abhängig gemacht werden, insbesondere, wenn die Empfindlichkeit des Standortes oder die Größe des Projektes dies rechtfertigen;
- In Waldgebieten sind Anlagen nicht erlaubt, wenn sie eine Rodung von mehr als 25 ha erfordern.

4.3. Regeln für Agrivoltaik
(Art. L.111-27 bis
L.111-28 des
Städtebaugesetzes
und L.314-36 ff. des
Energiegesetzbuches +
Dekret und Erlass)

Agrivoltaik: Die Agrivoltaikanlage muss zwingend dauerhaft zur Entwicklung oder Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Produktion beitragen (Artikel L.314-36 I des Energiegesetzbuches).

Wir verweisen hier auf die folgende Infografik und die Beschreibung, die wir auf der Website von Sterr-Koelln & Partner veröffentlichen:

<https://www.sterr-koelln.com/fr/actualites/news/news-detail/installations-pv-en-zone-agricole-le-cadre-reglementaire>

4.4. Regeln für die Agri-
Kompatibilität, L.111-
29 bis L.111-30 des
Städtebaugesetzes +
Dekret und Erlass

Agri-Kompatibilität: Der Bau von Photovoltaikanlagen, die nicht den Kriterien der Agrivoltaik genügen, ist auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur möglich:

- wenn die Anlage mit dem landwirtschaftlichen Betrieb vereinbar ist;
- die Anlage auf einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Fläche erstellt werden soll, die in einem vom Präfekten erstellten Rahmendokument aufgelistet ist. In diesem Rahmendokument dürfen nur land- und forstwirtschaftlichen Flächen genannt werden, die seit mindestens zehn Jahren un bebaut oder nicht mehr bewirtschaftet sind.

Wir verweisen hier auf die folgende Infografik und die Beschreibung, die wir auf der Website von Sterr-Koelln & Partner veröffentlichen:

<https://www.sterr-koelln.com/fr/actualites/news/news-detail/installations-pv-en-zone-agricole-le-cadre-reglementaire>

Hinweis: Gemäß Artikel R.111-56 des Städtebaugesetzes werden im Rahmendokument auch **nicht** land- oder forstwirtschaftlich genutzte Böden aufgelistet, die als für PV-Anlagen geeignet gelten, wie z. B. verschmutzte Standorte, Industriebrachen, ehemalige Steinbrüche usw.

4.5. Stellungnahme der CDPENAF L.111-33 des Städtebaugesetzes

In Anwendung von Artikel L.111-33 des Städtebaugesetzes¹⁸ werden die Projekte der CDPENAF (Commission Départementale de la Préservation des Espaces Naturels, Agricoles et Forestiers) zur Stellungnahme vorgelegt.

Agrivoltaik: Zustimmung der CDPENAF zum Vorhaben erforderlich;

Agri-Kompatibilität: einfache Stellungnahme der CDPENAF genügt.

¹⁸ Code de l'urbanisme, Artikel L.111-33 des Code de l'urbanisme, ([Link](#)).

Kriterien für die Qualifikation einer Agrivoltaikanlage (in der Fassung des Dekrets vom 8. April 2024)

(zusätzlich zu den gemeinsamen Kriterien für Agri-PV und Agri-Kompatibilität, die in den Art. L.111-31 bis L.111-34 des Stadtplanungsgesetzes – Code de l'urbanisme – aufgelistet sind)

Definition

Eine **Agrivoltaikanlage** ist eine Anlage zur **Stromerzeugung**, die die **Strahlungsenergie der Sonne** nutzt und deren **Module sich auf einer landwirtschaftlichen Parzelle befinden**, wo sie **dauerhaft zur Einrichtung, Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer landwirtschaftlichen Produktion beitragen** (Art. L.314-36 I des Energiegesetzbuches – Code de l'Énergie).

I. Positive Kriterien

II. Negative Kriterien

Art. L.314-36 II des Energiegesetzbuches: Um als Agrivoltaikanlage eingestuft zu werden, **muss die Anlage gewährleisten:**

Art. L. 314-36, III und IV des Energiegesetzbuchs: Um als Agrivoltaikanlage eingestuft zu werden, **darf die Anlage nicht :**

Bedeutende landwirtschaftliche Produktion :

Nachweis, dass der landw. Ertrag mit der PV -Anlage mehr als 90% des Ertrags ohne die Anlage beträgt (Art. R.314-14 des Energiegesetzbuches).

Beweis kann erbracht werden durch :

Kontrollzone auf der genutzten Fläche (Art.R. 314-14 des Energiegesetzbuches)

Befreiung von der Nachweispflicht durch das Errichten einer Kontrollzone, wenn der Anteil der bedeckten Fläche unter 40 % liegt und das Errichten technisch nicht möglich ist oder bereits eine ähnliche Anlage mit Kontrollzone in der Nähe existiert (Art. R.314-115 1° und 2° des Energiegesetzbuchs).

Befreiung von der Nachweispflicht durch Kontrollzone, wenn **bewährte Agrivoltaik-Technologien eingesetzt werden (per Erlass aufgelistet)** (Art. R. 314-115, 3° des Energiegesetzbuchs).

Sonderfall: **Agrivoltaikanlagen auf Gewächshäusern und Viehzuchtanlagen** (Art. R. 314-116° des Energiegesetzbuchs)

Ein nachhaltiges Einkommen :

Definiert in Artikel R.314-117 des Energiegesetzbuches und durch Erlass **präzisiert**.

Dass sie für den landwirtschaftlichen Betrieb **mindestens einen (1) der folgenden Vorteile** erbringt (Art. L. 314-36, II des Energiegesetzbuchs):

(1°) Die **Verbesserung der agronomischen Wirkungen und Folgen** (Art.R.314-1 10° des Energiegesetzbuchs); oder

(2°) Die **Anpassung an den Klimawandel** (Art.R.314-111 des Energiegesetzbuchs); oder

(3°) **Schutz vor Gefahren** (Art. R.314-112 des Energiegesetzbuchs); oder

(4°) Die **Verbesserung des Tierwohls** (Art. R.314-113 des Energiegesetzbuchs).

Dazu **führen**, dass die **landwirtschaftliche Produktion nicht mehr die Hauptaktivität** auf der landwirtschaftlichen Parzelle ist (Art. L.314-36,

Nicht rückbaubar sein (Art. L. 314-36, IV, 2° des Energiegesetzbuchs).

Zu einer **wesentlichen Beeinträchtigung eines der in Artikel L.314-36 II° bis 4° des Energiegesetzbuchs genannten Vorteile**

oder

einer **begrenzten Beeinträchtigung von zwei der in Artikel L.314-36 II° bis 4° des Energiegesetzbuchs genannten Vorteile** führen

(Art. L.314-36, III des Energiegesetzbuchs).

Man entgeht diesem K.O Kriterium, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (Artikel R. 314-118 des Energiegesetzbuchs)

Die aufgrund der Anlage nicht nutzbare Fläche beträgt nicht mehr als 10% der Fläche, die von der Anlage bedeckt ist (Art. R. 314-118, I 1° des Energiegesetzbuchs) **UND**

Die Höhe und der Abstand zwischen den PV-Modulreihen ermöglichen die landwirtschaftliche Nutzung (Art. R. 314-118, I 2° des Energiegesetzbuchs).

Bei Anlagen mit mehr als 10 MWp: der Anteil der bedeckten Fläche liegt unter 40% (Art. R. 314-118, II des Energiegesetzbuchs).

Ausnahme: Anlagen mit **bewährten Agrivoltaik-Technologien**

Landwirtschaftliche Verträglichkeit (in der Fassung des Dekrets vom 8. April 2024)

(zusätzlich zu den gemeinsamen Kriterien für Agri-PV und Agrikompatibilität, die in den Art. L.111-31 bis L.111-34 des Städtebaugesetzes – Code de l'Urbanisme – aufgelistet sind)

Vereinbarkeit mit der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit für die Anwendung der Artikel L. 111-4, L. 151-11 und L. 161-4 des Stadtplanungsgesetzes (Art. L. 111-29 des Stadtplanungsgesetzes).



Das Grundstück ist in einem Rahmenplanungsdokument der Kommune („document cadre“) aufgelistet (Art. L. 111-29 des Stadtplanungsgesetzes).

Definition der Vereinbarkeit (Art. L. 111-30 des Stadtplanungsgesetzes)

"ermöglicht, dass die Anlage die ökologischen Funktionen des Bodens, insbesondere seine biologischen, wasserwirtschaftlichen und klimatischen Funktionen sowie sein agronomisches Potenzial, nicht nachhaltig beeinträchtigt und dass die Anlage nicht mit der Ausübung einer land-, weide- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit unvereinbar ist."

Eine land- oder forstwirtschaftliche Fläche kann nur dann im Rahmenplanungsdokument aufgeführt werden, wenn sie **nicht bewirtschaftbar** ist oder sie **seit mindestens zehn Jahren nicht mehr bewirtschaftet** wird (Art. L.111-29 und Artikel R.111-56 und R.111-57 des Stadtplanungsgesetzes)

Definition von „nicht bewirtschaftbaren“ Flächen (Art. R. 111-56 des Stadtplanungsgesetzes)

Auf Waldflächen sind Projekte verboten, wenn sie **eine Rodung von mehr als 25 ha erfordern** (Art. L.111-33 des Stadtplanungsgesetzes)

„Nicht bewirtschafteter“ Boden = seit mindestens 10 Jahren (Art. R.111-57 des Stadtplanungsgesetzes).

5. PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND VERBRAUCH VON NATUR-, LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTSFLÄCHEN (NAF)

5.1. Das nationale Ziel, bis 2050 keine Netto-Flächenversiegelung mehr zuzulassen

Das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen (im Folgenden „Klima- und Resilienzgesetz“) enthält ein eigenes Kapitel zur Bekämpfung der Flächenversiegelung (siehe Art. 191 bis 226).¹⁹

Der Artikel 191 des Klima- und Resilienzgesetzes legt das nationale Ziel fest, bis 2050 keine Nettobodenbebauung mehr vorzunehmen („ZAN-Ziel“ für „Zéro Artificialisation Nette“).

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht Artikel 191 des Klima- und Resilienzgesetzes auch das Ziel vor, das Tempo der Flächenversiegelung für den Zeitraum von 2021 bis 2031 so zu reduzieren, dass der landesweit beobachtete Gesamtflächenverbrauch weniger als die Hälfte des in den zehn Jahren vor diesem Datum beobachteten Wertes beträgt.

Mehrere Dekrete²⁰, ein Erlass²¹ und Merkblätter²² legen die Anwendungsmodalitäten des Textes fest.

Auf der Website von Sterr-Koelln & Partner finden Sie einen ausführlichen Artikel zu dieser Frage: <https://www.sterr-koelln.com/fr/actualites/news/news-detail/le-point-sur-le-dispositif-zero-artificialisation-nette-zan>

In diesem Newsletter fassen wir die wichtigsten Punkte kurz zusammen.

Die Regelung führt zu einer starken Einschränkung der Möglichkeit, die Zweckbestimmung einer natürlichen land- oder forstwirtschaftlichen Fläche (Espace Naturel Agricole ou Forestier, kurz NAF) zu ändern, da man dadurch die NAF „denaturiert“, d.h. ihren ursprünglich natürlichen Charakter verändert, etwa zum Zweck der Bebauung.

Die Volksvertreter werden daher bei Bauvorhaben, die NAF-Räume denaturieren, eine Auswahl treffen und ggf. einigen Vorhaben die Genehmigung verweigern müssen.

¹⁹ Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen seine Auswirkungen (Klima- und Resilienzgesetz), Artikel 191 bis 226, ([Link](#)).

²⁰ Dekret Nr. 2023-1096 vom 27. November 2023, ([Link](#)); Dekret Nr. 2023-1097 vom 27. November 2023, ([Link](#)); Dekret Nr. 2023-1098 vom 27. November 2023, ([Link](#)); Dekret Nr. 2023-1408 vom 29. Dezember 2023, ([Link](#)).

²¹ Erlass vom 29. Dezember 2023 zur Festlegung der technischen Merkmale von Anlagen zur Erzeugung photovoltaischer Energie, die von der Berücksichtigung bei der Berechnung des Verbrauchs an natürlichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen ausgenommen sind, ([Link](#)).

²² Merkblätter über die Umsetzung der ZAN Reform, hrsg. von der französischen Regierung ([Link](#)).

Für EE-Anlagen stellt sich danach die Frage, ob diese ebenfalls zur Denaturierung der NAF Räume beitragen und somit in Zukunft weniger Flächen für EE-Projekte zur Verfügung stehen werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass EE Anlagen nicht unter die Regelung der NAF-Flächen fallen, jedoch nur, soweit gewisse Bedingungen eingehalten werden:

- Für Freiflächen-PV insbesondere die „Reversibilität“ der Anlage, die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Grundstück und die Einhaltung verschiedener technischer Vorgaben, die in einem Dekret vorgesehen sind (insbesondere eine Mindesthöhe der Paneele über dem Boden am niedrigsten Punkt von 1,10 m).

Nota Bene: Diese Regeln gelten auch für Agri-PV-Anlagen, unbeschadet der für Agrivoltaik-Anlagen (Art. L.111-27 des Städtebaugesetzes) und Anlagen mit Agri-Kompatibilität (Art. L.111-29 des Städtebaugesetzes) geltenden Sonderregelungen.

- Für Windkraftanlagen hatte die Regierung zunächst gezögert; aus dem im Dezember 2023 veröffentlichten Heft 1 „*Définir et observer la consommation d'espaces naturels, agricoles et forestiers et l'artificialisation des sols*“ geht aber nun hervor, dass Windkraftanlagen aufgrund ihrer geringen Grundfläche **keine** NAF-Flächen denaturieren.²³

6. GENAUERE REGELUNGEN ZUR EINRICHTUNG VON PROJEKTAUSSCHÜSSEN AUSSERHALB DER BESCHLEUNIGUNGSZONEN

6.1. Ursprung und Ziele der Einrichtung der Beschleunigungszonen

Es sei daran erinnert, dass das APER-Gesetz die Festlegung von sogenannten Beschleunigungszonen vorsieht; dies geschah im Rahmen der Umsetzung der Red III-Richtlinie (Renewable Energy Directive), 3. Änderung.²⁴

Gemeint sind Abschnitte und Gebiete in Kommunen, die sich für die Errichtung von EE-Anlagen besonders eignen. Sie werden von den lokalen Volksvertretern mit Blick auf das Potenzial des Gebiets und eventueller bereits installierten EE-Anlagen durch Abstimmung demokratisch festgelegt (Artikel L.141-5-3 des Energiegesetzbuchs)²⁵.

²³ Gouvernement, Fascicule 1 "Définir et observer la consommation d'espaces naturels, agricoles et forestiers et l'artificialisation des sols", ([Link](#)).

²⁴ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG in Bezug auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ([Link](#)).

²⁵ Code de l'énergie, Artikel L.141-5-3, ([Link](#)).

Diese Beschleunigungszonen werden in die Stadtplanungsdokumente aufgenommen; unterbleibt dies, genießen sie gegenüber den Stadtplanungsdokumenten rechtlichen Vorrang.

Nota bene: Die Beschleunigungszonen müssen den Zielen entsprechen, die in der oben erwähnten PPE festgelegt sind (siehe 1.2.3)

Das Genehmigungsverfahren für EE-Projekte wird somit vereinfacht.

Die in einer Beschleunigungszone angesiedelten EE-Anlagen können eine gegenüber dem normalen Tarif erhöhte Zusatzvergütung erhalten, je nach den dort vorherrschenden mehr oder weniger günstigen Wetterbedingungen.

6.2. Außerhalb der Beschleunigungszonen: die Projektausschüsse

Es ist weiterhin möglich, eine EE-Anlage auch außerhalb der Beschleunigungszonen zu entwickeln.

Allerdings führt Artikel L.211-9 des Energiegesetzbuches für Träger eines außerhalb von Beschleunigungszonen geplanten Projekts die Verpflichtung ein, einen Projektausschuss zu organisieren.²⁶

Diese Verpflichtung war Gegenstand eines Anwendungsdekrets, welches am 22. Dezember 2023 veröffentlicht wurde (Dekret Nr. 2023-1245).²⁷

Die Projektausschüsse sollen es ermöglichen, „über die Realisierbarkeit und die Bedingungen für die Integration von EE-Anlagen in dem Gebiet“ zu diskutieren.

Es ist anzumerken, dass diese Verpflichtung zur Berufung eines Ausschusses nur für EE-Projekte gilt, die außerhalb von Beschleunigungszonen errichtet werden sollen, da die Öffentlichkeit in dem Prozess der Festlegung dieser Beschleunigungszonen bereits konsultiert wurde.

Bis zur endgültigen Festlegung der Beschleunigungszonen wird jedoch empfohlen, Projektausschüsse einzurichten (für die davon betroffenen Projekte siehe unten bezüglich des Inkrafttretens dieser Verpflichtung).

Generell wird Projektträgern vom Gesetzgeber eine große Freiheit hinsichtlich der Funktionsweise der Projektausschüsse und ihrer Umsetzung eingeräumt.

6.2.1. Betroffene Projekte

Betroffen sind die folgenden Einrichtungen:

- **Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung von mehr als 2,5 MWp.

²⁶ Code de l'énergie, Artikel L.211-9, ([Link](#)).

²⁷ Dekret Nr. 2023-1245 vom 22. Dezember 2023 über den in Artikel L.211-9 des Energiegesetzbuches vorgesehenen Projektausschuss, ([Link](#)).

- **Windkraftanlagen, Anlagen** zur Verbrennung von Biomasse, Erzeugung von Biogas und Geothermieanlagen, die unabhängig von ihrer Leistung einer Umweltgenehmigung bedürfen ;
- Wasserkraftanlagen, die unter die Konzessionsregelung fallen ;
- Offshore-Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens sind.

6.2.2. Zusammensetzung des Projektausschusses

Der Projektausschuss setzt sich zusammen aus dem Projektträger, Vertretern der Gemeinden, in denen das Projekt angesiedelt ist, Vertretern der EPCI (öffentliche Einrichtungen für interkommunale Zusammenarbeit) und Vertretern der Nachbargemeinden sowie bei Onshore-Windkraftanlagen aus Vertretern der Gemeinden in einem Umkreis von weniger als 6 km (Radius der öffentlichen Untersuchung).

Auf Initiative aller ständigen Mitglieder des Ausschusses (mit Ausnahme der Vertreter der Nachbargemeinden) können Dritte wie der Präfekt, ein Vertreter des öffentlichen Energieverteilungs- und -übertragungsnetzes oder jede andere relevante Partei zur Teilnahme am Projektausschuss eingeladen werden.

6.2.3. Modalitäten für die Organisation des Projektausschusses

Die erste Sitzung des Projektausschusses muss vor der Einreichung des ersten Antrags auf Genehmigung des Projekts stattfinden, mit der Möglichkeit, eine zweite Sitzung abzuhalten.

Die Organisation eines Projektausschusses liegt in der Verantwortung des Projektträgers, der auch die Kosten trägt.

Zu erläutern sind insbesondere die Ziele und Hauptmerkmale der geplanten EE-Anlage, ihre voraussichtlichen Kosten, Leistung, potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie je nach Art des Projekts weitere Elemente (z. B. betroffene Grundstücke, verschiedene Optionen für den Netzanschluss usw.).

Diese Informationen werden der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.

6.2.4. Inkrafttreten

Die Verpflichtung zur Einrichtung von Projektausschüssen betrifft Genehmigungsanträge, die ab dem 24. Juni 2024 eingereicht werden (und betrifft alle Projekte bis zur Festlegung der Beschleunigungszonen).

Projekte, deren erster Genehmigungsantrag vor dem 24. Juni 2024 eingereicht wurde, sind daher nicht von dieser Verpflichtung betroffen.

7. OFFSHORE-WINDKRAFT

7.1. Ziele

Die SFEC (siehe oben). 1.2.1) nennt für die Offshore-Windenergie ein Ausbauziel von 45 GW bis 2050.

Das APER-Gesetz bringt verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung der Genehmigungen für Offshore-Windkraftanlagen mit sich.

7.2. Stand der Errichtung der Windparks

Fest gegründete Windkraftanlagen			
Name	Nennleistung in MW	Projektstadium	Voraus- sichtliches Datum der Inbetriebnahme
St Nazaire	480 MW	Im Betrieb	
Fécamp	497 MW	Im Bau	Mai 2024
St Brieuc	496 MW	Im Bau	Sommer 2024
Dieppe - Le Tréport	496 MW	Im Bau	2026
Courseulles	448 MW	Im Bau	2025

Derzeit befinden sich weitere Offshore-Parks in der Entwicklung (insbesondere „Centre Manche 1“ mit einer Gesamtleistung von 1000 MW; dieses Projekt wurde im März 2023 an EDF vergeben) oder im Vergabeverfahren („Centre Manche 2“ mit einer Gesamtleistung von 1500 MW).

Schwimmende Windkraftanlagen			
Name	Nennleistung in MW	Projektstadium	Voraus- sichtliches Datum der Inbetriebnahme
Gruissan Eolmed	24,6 MW	Im Bau	2024
Golf von Lion	30 MW	Im Bau	2031

Provence Grand Large	24 MW	Im Betrieb	
----------------------	-------	------------	--

Derzeit werden weitere schwimmende Offshore-Parks geprüft oder befinden sich im Vergabeverfahren (insbesondere „Bretagne Sud“ mit einer Gesamtleistung von 250 MW).

8. BRACHFLÄCHEN, ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, AUSNAHMEREGLUNGEN ZUM KÜSTENGESETZ

An der Küste (innerhalb eines 100 Meter breiten Schutzstreifens) darf die Ausweitung der Bebauung in Küstengemeinden nur in Kontinuität mit den bestehenden Siedlungen und Dörfern erfolgen (Artikel L.121-8 des Städtebaugesetzes).²⁸ Das heißt konkret, dass nur an Orten gebaut werden darf, an dem bereits andere Gebäude stehen.

Eine Ausnahme wurde durch das APER-Gesetz eingeführt: Gemäß Artikel L.121-1 ff. des Städtebaugesetzes²⁹ können PV-Anlagen ohne Einhaltung dieser Vorgaben auf „Brachflächen“ gebaut werden.

Brachflächen werden in Artikel L111-26 des Städtebaugesetzes³⁰ und in Artikel D.111-54 des Städtebaugesetzes³¹ definiert. Es handelt sich dabei um nicht mehr genutzte Flächen.

²⁸ Code de l'urbanisme, Artikel L.121-8, ([Link](#)).

²⁹ Code de l'urbanisme, Artikel L.121-1 ff, ([Link](#)).

³⁰ Code de l'urbanisme, Artikel L.111-26, ([Link](#)).

³¹ Code de l'urbanisme, Artikel D.111-54, ([Link](#)).

Kontakt:

Rechtsanwälte und
Rechtsanwältinnen
SK & Partner, Paris

Telefon:

+33 153 53 46 70

E-Mail:

laurent.brault@sterr-koelln.com
karlheinz.rabenschlag@sterr-koelln.com
hans.messmer@sterr-koelln.com

www.sk-partner.fr

Datum:

11.04.2024

Disclaimer: Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen begründen keinerlei Haftung von Sterr. Sterr-Koelln & Partner und ersetzen in keinem Fall die Beratung durch einen Anwalt.

Emmy-Noether-Str. 2
79110 FREIBURG
Tel.: +49 761 49 05 40Tel

Chausseestraße 6
10115 BERLIN
Tel.: +49 30 28 87 61 80

10, Rue des Pyramides
75001 PARIS
Tel.: +33 153 53 46 70

| PARIS
| BERLIN
| FREIBURG
| STRASBOURG

Sterr-Kölln & Partner mbB
info@sterr-koelln.com

www.Sterr-Koelln.com